

# Standards beim Impfen

*Anmerkung der Redaktion: Im Impfforum in PädInform wurde seit Wochen mehr oder minder kontrovers über STIKO-Empfehlungen und ihre Verbindlichkeit für die einzelne Praxis diskutiert. Einzelne Praxen weichen von diesen Empfehlungen und damit auch von den Impfrichtlinien des GBA und den Empfehlungen ihres Bundeslandes ab und verwenden bei der Beratung der Eltern eigene Impfeempfehlungen. Die Redaktion hat daher unsere Justitiare gebeten, die Rechtslage aus Sicht der Juristen einmal darzulegen. Wie Sie nachfolgend sehen, entspricht die Beurteilung der Rechtslage durch unsere Justitiare der immer wieder geäußerten Auffassung des BVKJ.*

## Ärztlicher Standard und Rechtsprechung hinsichtlich der Impfungen

Der Arzt schuldet seinem Patienten eine Behandlung nach dem ärztlichen Standard (§ 630a Abs. 2 BGB), d.h. nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards. Dieser **Standard wird grundsätzlich von Ärzten** und nicht von Juristen festgelegt. Der Behandlungsstandard unterscheidet sich nicht nach Versicherungsstatus, denn dieser ist für die Medizin irrelevant.

Für den Bereich der Impfungen gibt es aber eine **gefestigte Rechtsprechung**. Danach sind die Impfungen entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut nach § 20 Abs. 3 IfSG und der Schutzimpfungsrichtlinie des GBA medizinischer Standard, d.h. der Nutzen überwiegt das Impfrisiko (BGH, Urt. v. 15.2.2000 – VI ZR 48/99; Urt. v. 3.5.2017 – XII ZB 157/16; OLG Koblenz, Beschl. v. 9.10.2013 – 5 U 743/13).

Möglicherweise von den STIKO-Empfehlungen **abweichende Landesimpfempfehlungen** sind für Ärzte nur verbindlich, soweit es eine mögliche Absicherung der Impflinge nach §§ 60 f. IfSG geht. **Der medizinische Standard ist bundesweit einheitlich.**

Daher sollte es sich jedes Bundesland sehr gut überlegen, ob es von den STIKO-Empfehlungen abweicht. Außerdem gibt es dann das Problem, dass die gesetzlichen Krankenkassen nur Impfungen entsprechend der GBA-Richtlinie übernehmen müssen (§ 20i Abs. 1 SGB V). Zwar können die Krankenkassen auch die Kosten weiterer Schutzimpfungen übernehmen, sie müssen es aber nicht. Und da der Leistungsanspruch des GKV-Patienten

gegenüber dem Vertragsarzt grundsätzlich nur der Verpflichtung nach dem SGB V entspricht, ist die GBA-Richtlinie maßgebend.

.....  
 Dies bedeutet, dass der Kinder- und Jugendarzt mindestens die Impfungen entsprechend den STIKO-Empfehlungen allen Eltern vorschlagen muss.  
 .....

Tut er dies nicht, behandelt er die Kinder nicht entsprechend dem fachlichen Standard. Kommt das Kind dann zu Schaden, haftet der Arzt – nicht nur auf Schadensersatz, sondern möglicherweise auch strafrechtlich.

## Eine individuelle Impfentscheidung haben nur die Erziehungsberechtigten, nicht der Arzt

Nur wenn der Kinder- und Jugendarzt die Eltern darüber aufgeklärt hat, dass die Impfungen nach den STIKO-Empfehlungen der Standard sind, und die Eltern sich in Kenntnis dieses Umstandes gegen die Impfungen entscheiden, darf der Arzt die Impfungen unterlassen. Die Aufklärung sollte in jedem Fall nachgewiesen werden können, z. B. durch Zeugenaussagen der MFA. Wichtiger ist der Nachweis der verweigerten Einwilligung der Eltern – denn wenn ein Impfschaden eingetreten ist, werden die Eltern sich an ihre Weigerung nicht mehr erinnern. Daher sollte die verweigerte Einwilligung in Standardimpfungen von allen Erziehungsberechtigten unterschrieben werden; die Eltern sollten davon wiederum eine Abschrift erhalten /siehe auch § 630e Abs. 2 S. 2 BGB). Es hat sich gezeigt, dass eine schriftliche Bestätigung der Verweigerung vielen El-

tern schwerer fällt als eine rein mündliche Erklärung.

Streiten sich die Eltern, ob das Kind geimpft werden soll, haben sie diesen Streit untereinander zu klären, ggf. vor dem Familiengericht. Hierzu hat der Bundesgerichtshof im Mai 2017 entschieden, dass im Zweifel dem Elternteil die Entscheidungsbefugnis gegeben werden soll, der für Impfungen ist (BGH, Urt. v. 3.5.2017 – XII ZB 157/16; siehe auch Makoski/Maus/Meschke, KJA 2017, 387).

## Abweichen von einer allgemein anerkannten Therapieform

Die Wahl einer nicht allgemein anerkannten Therapieform setzt eine sorgfältige und gewissenhafte Abwägung von Vor- und Nachteilen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und des Wohls des konkreten Patienten voraus und dann eine entsprechende Aufklärung des Patienten (BGH, Urt. v. 13.6.2006 – VI ZR 323/04; Urt. v. 27.3.2007 – VI ZR 55/05; Urt. v. 22.5.2007 – VI ZR 35/06; Urt. v. 30.5.2017 – VI ZR 203/16).

Von dem medizinischen Standard, wie er in den STIKO-Empfehlungen festgelegt ist, darf der Arzt also **nur dann abweichen, wenn er aufgrund hinreichend gesicherter Erkenntnisse, die wissenschaftlich basiert sind, davon ausgeht, dass die STIKO-Empfehlungen nicht mehr den Stand der medizinischen Wissenschaft abbilden.**

Dies gilt sowohl hinsichtlich der empfohlenen Impfungen als auch mit Blick auf neue Impfungen, die bisher noch nicht von der STIKO empfohlen werden; gerade im letzteren Fall sind die **Empfehlungen der medizinischen Fachgesellschaften** (Anmerkung der Redaktion: z. B. Kommission für Infek-

tionskrankheiten und Impffragen der DAKJ) hilfreich, die schneller reagieren können als die STIKO (siehe Makoski, KJA 2016, 307). Denn während die STIKO ihre Empfehlungen an der gesamtgesellschaftlichen Perspektive (und auch dem volkswirtschaftlichen Nutzen) ausrichtet, muss der Arzt immer das Wohl des konkreten Patienten im Auge haben. Deswegen enthalten die STIKO-Empfehlungen eine Öffnungsklausel, wonach jede Impfung über den genannten Personenkreis hinaus auch sinnvoll sein kann.

Die Situation im Einzelfall kann es auch erfordern, von der STIKO-Empfehlung abzuweichen. Da es sich dann aber um ein Abgehen vom medizinischen Standard handelt, muss der Arzt den Patienten aufklären und um Einwilligung bitten.

Dies gilt insbesondere dann, wenn der Arzt ein **eigenes Impfschema** verfolgen

will, welches von den Impfschemata der STIKO oder des GBA abweicht. Nicht nur bedeutet dies eine **Aufklärung**, dass möglicherweise die Krankenkasse die Kosten wegen Überschreitens des Alterskorridors die Kosten nicht mehr übernimmt. Daneben sind die Eltern darauf hinzuweisen, dass dieses Impfschema **eine vom Standard abweichende Behandlung** darstellt und es mit nicht bekannten Risiken verbunden ist. Schließlich sollte auch darüber informiert werden, dass die Impfempfehlungen des jeweiligen Bundeslandes dieses Impfschema nicht abdecken und daher möglicherweise kein Schutz nach § 60 IfSG besteht.

Wenn ein Arzt regelhaft von den Impfschemata der STIKO abweichen will, sollte er auch vorsichtshalber seine **Haftpflichtversicherung** informieren. Denn bei allen Behandlungen, bei denen vom Standard abgewichen wird, besteht ein erhöhtes Haftungsrisiko.

**Der Arzt muss die Aufklärung beweisen.** Dies gilt insbesondere bei einer vom Standard abweichenden Behandlung. Während es grundsätzlich ausreicht, wenn Aufklärung und Einwilligung in der Patientenakte notiert werden, sollte in den vorgenannten Fällen die **Unterschrift beider Eltern** eingeholt werden (allgemein Makoski, KJA 2017, 309).

---

**Korrespondenzanschrift:**

*Dr. Kyrill Makoski  
Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Möller und Partner –  
Kanzlei für Medizinrecht  
Breite Straße 69, 40213 Düsseldorf  
www.moellerpartner.de  
Die Rechtsanwälte der Kanzlei  
sind Justiziar des BVKJ e. V.*

*Red.: WH*

---